



Prof. Dr. Reinhold Grimm  
Vorsitzender des Akkreditierungsrats

per E-Mail

Bern, 31. Mai 2016

**Gutachten zum Antrag der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung auf Akkreditierung und Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)**

**Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Grimm

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 hat uns der Akkreditierungsrat eingeladen, zum Entwurf des im Betreff genannten Gutachtens Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns!

Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) schuf neue Strukturen in der Schweizer Akkreditierungslandschaft, die zum Zeitpunkt der Begutachtung noch jung und daher wenig getestet sind. Gleichzeitig ist die AAQ in drei Ländern (Schweiz, Deutschland, Österreich) bzw. fünf rechtlichen Rahmen (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, Medizinalberufegesetz, Psychologieberufegesetz, Regeln des Akkreditierungsrates sowie dem österreichischen HS-QSG) tätig. Es freut uns deshalb festhalten zu können, dass wir uns in den Erwägungen (Dokumentation und Bewertungen) der Gutachtergruppe wiedererkennen. Mit Freude haben wir die zahlreichen positiven Feststellungen und Kommentare über die AAQ zur Kenntnis genommen.

Im Einklang mit den uns bekannten Regeln zur Akkreditierung von Agenturen fehlen im uns vorliegenden Gutachten Beschlussempfehlungen der Gutachtergruppe, d.h. die Passagen unter „Empfehlungen“ sind bei jedem Standard/Kriterium leer, ebenso fehlt die Zusammenfassung am Ende unter „6. Empfehlungen der Gutachtergruppe“.

Auf dieser Grundlage eine Stellungnahme zu verfassen, birgt gewisse Herausforderungen. Soweit wir jedoch die Empfehlungen der Gutachtergruppe aus ihren Erwägungen (Dokumentation und Bewertung) antizipieren können, erwarten wir uns wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung der Agentur. Wir sind überzeugt, dass die endgültige Fassung des Gutachtens eine Bewertung der Agentur sowohl im Hinblick auf die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat als auch die Erneuerung der Mitgliedschaft bei ENQA und EQAR vornimmt, die wir vollumfänglich teilen können und deren Empfehlungen uns in den kommenden fünf Jahren weiterbringen werden.

Bei zwei Aspekten der Schweizer Akkreditierungslandschaft, die für mehrere Standards und Kriterien relevant sind, sehen wir allerdings Bedarf für Präzisierung:

- Akkreditierungsantrag der AAQ
- Verhältnis AAQ und Schweizerischer Akkreditierungsrat

Wir widmen den ersten Teil unserer Stellungnahme diesen beiden Punkten. In einem zweiten Teil nehmen wir Stellung zu den Erwägungen bestimmter Standards bzw. Kriterien.

#### Akkreditierungsantrag der AAQ

In allen Verfahren, die zu einem Entscheid führen, stellt die AAQ gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht sowie den Fremdevaluationsbericht einen Akkreditierungsantrag, der von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe der Fremdevaluation abweichen kann. Für die Verfahren in der Schweiz ist dieser Schritt in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen geregelt: Artikel 14 Akkreditierungsrichtlinien für die Akkreditierung nach HFKG, Artikel 27 Absatz 5 MedBG für die Akkreditierung Weiterbildung Medizin sowie Artikel 15 Abs. 4 PsyG für die Akkreditierung nach Psychologieberufegesetz.

Dieser Verfahrensschritt ist in den Leitfäden aller Verfahrensformate beschrieben.

In den Verfahren nach HFKG sowie in den Verfahren in Deutschland und Österreich ist der Akkreditierungsantrag mit der Beschlussvorlage des Entscheidgremiums gleich zu setzen. Die Akkreditierungsinstanz (Schweizerischer Akkreditierungsrat) hat das letzte Wort, d.h. sie kann von der Beschlussvorlage abweichen. Allerdings kann die Akkreditierungsinstanz nicht ad hoc einen neuen Beschluss formulieren, sie muss das Geschäft zur Überarbeitung an die Agentur zurückweisen.

In den Verfahren nach MedBG sowie PsyG ist der Akkreditierungsantrag Grundlage für die Beschlussvorlage, die vom zuständigen Bundesamt ausformuliert wird und vom Akkreditierungsantrag der Agentur abweichen kann. Der Schweizerische Akkreditierungsrat gibt die Beschlussvorlage zuhanden des Bundesamtes frei, d.h. er stellt als Aufsichtsorgan über die AAQ die interne Qualitätssicherung sicher.

Die AAQ (schon als OAQ) hat aufgrund einer Empfehlung aus der letzten ENQA Review die Berichte so umgestaltet, dass die Kaskade von Akkreditierungsempfehlung, Akkreditierungsantrag und Akkreditierungsentscheid abgebildet und auch Abweichungen transparent dargestellt werden. Geht der Akkreditierungsantrag (d.h. die Beschlussvorlage) an eine Entscheidungsinstanz ausserhalb der Agentur (Verfahren nach HFKG, Akkreditierungen nach MedBG und PsyG) macht die AAQ dies in den Verfahrensberichten transparent: Es wird zuerst der Akkreditierungsantrag der AAQ dokumentiert. Nach Vorliegen der Verfügung (Entscheidung) durch das zuständige Departement wird auch diese in den Verfahrensbericht aufgenommen.

Die AAQ hat bis heute nur in ganz wenigen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in ihrem Antrag von der Empfehlung der Gutachtergruppe/Expertenkommission abzuweichen. Die AAQ begleitet die Gutachtergruppe / Expertenkommission sehr eng und hat deshalb die Möglichkeit, Missverständnisse früh aus dem Weg zu räumen bzw. Konsistenz in der Beauftragung vor Abschluss der Redaktionsarbeiten am Bericht sicherzustellen.

## Verhältnis AAQ und Schweizerischer Akkreditierungsrat

Der Entwurf des HFKG, der dem Parlament vorgelegt wurde, ging von einer Einheit von Akkreditierungsagentur und Akkreditierungsrat aus. In der parlamentarischen Debatte wurde die Akkreditierung liberalisiert, d.h. die Zulassung weiterer Agenturen vorgesehen, ohne dass bezüglich Verhältnis Akkreditierungsagentur und Akkreditierungsrat Anpassungen vorgenommen wurden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Ausführungserlasse, namentlich des Organisationsreglements des Schweizerischen Akkreditierungsrats (Oreg-SAR), hat sich die AAQ für die explizite Schaffung einer eigenen Gremienstruktur eingesetzt. Da zum Zeitpunkt dieser Arbeiten noch keine anderen Agenturen zugelassen waren, wurden das finanzpolitische Argument gegenüber der hypothetischen Frage der Good Governance höher gewichtet.

Zusammen mit dem Akkreditierungsrat hat die AAQ eine Struktur entwickelt, welche sowohl den finanzpolitischen Vorgaben als auch der Good Governance Rechnung trägt: Der Akkreditierungsrat fungiert zum einen als Akkreditierungsinstanz nach Artikel 21 HFKG (Artikel 14 OReg-SAR). Zum anderen fungiert der Akkreditierungsrat als Aufsichtsorgan über die AAQ (Artikel 15 OReg-SAR), wobei diese Funktion Aufgaben umfasst, die in deutschen Agenturen i.d.R. vom Vorstand, von der Akkreditierungskommission und von den Fachausschüssen wahrgenommen werden.

Im Hinblick auf die in der Einleitung formulierte Prämisse der Gutachtergruppe („Als Qualitätssicherungsagentur im europäischen Hochschulraum ist die AAQ ... nur mit dem SAR als ihr beschlussfassendes Gremium denkbar.“) halten wir mit Nachdruck fest:

- Der Schweizerische Akkreditierungsrat ist Regulator und Entscheidungsinstanz für Verfahren nach HFKG. In dieser Rolle ist er klar von der verfahrensführenden Agentur – sei es die AAQ oder eine andere zugelassene Agentur – zu trennen.
- Der Schweizerische Akkreditierungsrat als aufsichtsführendes Organ über die AAQ übernimmt die Rolle der Gremien der AAQ. In dieser Funktion ist er – vergleichbar dem Vorstand, der Akkreditierungskommission oder den Fachausschüssen einer deutschen Agentur – Teil der AAQ; der Schweizerische Akkreditierungsrat ist die Gremienstruktur der AAQ.

Die beiden Funktionen sind im Organisationsreglement klar voneinander abgegrenzt. Das Organisationsreglement sieht vor, dass der Schweizerische Akkreditierungsrat die Rolle der Gremienstruktur an eine zu gründende Akkreditierungskommission delegieren kann. Er hat aber entschieden, diese Rolle vorläufig selber wahrzunehmen. Es gilt jedoch: auch wenn die gleichen Personen beide Aufgabenbereiche wahrnehmen, sitzen sie jeweils „mit einem anderen Hut“ am Tisch.

Die AAQ wiederum ist zuerst einmal Akkreditierungsagentur im Sinne von Artikel 22 HFKG. Aus finanzpolitischen Erwägungen stellt sie die Aufgabe der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates sicher, wobei sie für diese Dienstleistung pauschal entschädigt wird. Mit Blick auf Good Governance hat die AAQ organisatorische und technische Massnahmen getroffen, um die Akkreditierungstätigkeit und die Geschäftsstelle des SAR auseinanderzuhalten.

## Kommentare zu den Standards / Kriterien im Einzelnen

### ESG 2.3:

*Dokumentation / Entscheidungsverfahren:* s. oben, Verhältnis AAQ und Schweizerischer Akkreditierungsrat. Der Akkreditierungsrat entscheidet als Aufsichtsorgan (sprich: Akkreditierungskommission) für die AAQ in Verfahren der Systemakkreditierung und in Quality Audits. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Urkunde das Logo der Agentur trägt und Präsident des SAR und Direktor der AAQ gemeinsam unterschreiben.

*Bewertung / Entscheidungsverfahren:* s. oben, Verhältnis AAQ und Schweizerischer Akkreditierungsrat. Die AAQ stellt Antrag, d.h. legt die Beschlussvorlage vor. Der Antrag der AAQ kann von der Empfehlung der Gutachtergruppe abweichen.

### ESG 2.6:

*Dokumentation:* Die AAQ legt grossen Wert darauf, dass die Hochschulen nicht nur zur sachlichen Richtigkeit der Gutachten Stellung nehmen können, sondern dass sie im Sinne des rechtlichen Gehörs zur Beschlussvorlage Stellung nehmen können.

### Kriterium 2.2.1:

*Bewertung:* s. oben, Verhältnis AAQ und Schweizerischer Akkreditierungsrat. Die AAQ verfügt über eine eigene Gremienstruktur, indem der Schweizerische Akkreditierungsrat als Aufsichtsorgan die Aufgaben eines Vorstandes, einer Akkreditierungskommission und von Fachausschüssen ausübt.

Zulassung zur Programmakkreditierung: Für die AAQ war nicht nur das Regelwerk des Akkreditierungsrats Grund, die Zulassung zur System- und Programmakkreditierung zu beantragen. Die AAQ will mit Hochschulen, die sie systemakkreditiert hat, eine umfassende Partnerschaft eingehen; dazu gehört auch die Möglichkeit, Programmakkreditierungen durchzuführen. Die AAQ bekräftigt ihren Antrag ausdrücklich, in Deutschland Programmakkreditierungen durchführen zu können. Der entsprechende Leitfaden und, wie von der Gutachtergruppe beschrieben, auch die nötige Fachkompetenz liegen vor.

### Kriterium 2.3.1

*Bewertung:* s. oben, Verhältnis AAQ und Schweizerischer Akkreditierungsrat. In der heutigen Struktur, d.h. ohne dass der Akkreditierungsrat seine Aufgabe als Aufsichtsorgan an eine Akkreditierungskommission delegiert (im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. D OReg-SAR), entscheidet der Akkreditierungsrat in den Verfahren im Auftrage Dritter nicht als Akkreditierungsinstanz nach HFKG, sondern als Aufsichtsorgan der AAQ. Im Zusammenhang mit Revisionen von Akkreditierungsentscheiden würde die AAQ ein begründetes Verlangen des (deutschen) Akkreditierungsrats dem Schweizerischen Akkreditierungsrat als Beschlussvorlage vorlegen. Als Aufsichtsorgan der AAQ muss er über die Vorlage entscheiden.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat deutlich gemacht, dass er als Regulator über die Akkreditierungslandschaft Schweiz die Vereinbarung einer in der Schweiz tätigen Agentur mit dem Akkreditierungsrat (Deutschland) nicht unterzeichnen kann. Er ist jedoch bereit, sein Organisationsreglement so zu ändern, dass die Aufgabe, die Verfahren Dritter im Sinne einer Akkreditierungskommission zu entscheiden, explizit im Reglement (in Artikel 15) festgehalten wird.

Aufgrund der Erwägungen (Dokumentation und Bewertung) der Gutachtergruppe antizipieren wir Empfehlungen oder Auflagen, die sich an die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) (Zusammensetzung und Wahlmodus der Mitglieder des Akkreditierungsrates) und an den Akkreditierungsrat richten. Selbstverständlich wird die AAQ beide Gremien über allfällige Empfehlungen informieren. Die AAQ hat jedoch keine Möglichkeiten, Empfehlungen oder Auflagen zuhanden der SHK umzusetzen oder deren Umsetzung zu beeinflussen. Empfehlungen und Auflagen zuhanden des Akkreditierungsrates können ebenfalls nur vom Akkreditierungsrat umgesetzt werden. Allerdings hat die AAQ im Rahmen der Sitzungen des Akkreditierungsrates die Möglichkeit, allfällige Empfehlungen und Auflagen zu vertreten und zu begründen.

Wir danken im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Grolimund

Direktor